Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Arntz Optibelt GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/8/6/19 BImSchG ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk in 37671 Höxter, Corveyer Allee 15. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit der Nr. 10.7.1.2 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Antragsgegenstand sind im vorliegenden Antrag die Betriebseinheiten BE 30 und BE 40.
BE 30 (FX 1200)

- Errichtung und Betrieb einer neuen Autoklave (C13106-1) inkl. neuer Entspannungsleitung
- Verlegung von drei Autoklaven in die BE 40 (P 82 Nr. 40270, P83 Nr. 194335 und P85 36257/2)
- Als Ersatz werden zwei größere Autoklaven (Nr. C16096-6 und C14034-1) aufgestellt
- Errichtung und Betrieb von zwei Konfektioniermaschinen
- Die Leistung der Betriebseinheit BE 30 erhöht sich von 250 kg/h auf 300 kg/h

BE 40 (FX 900):

- Austausch von drei vorhandenen Autoklaven, welche aus der BE 30 stammen
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Kühlbades
- Demontage einer Konfektioniermaschine
- Errichtung und Betrieb einer Trennmittelsprühkabine mit Absaugung und einer neuen Quelle über Dach
- Die Leistung der Betriebseinheit BE 40 bleibt unverändert bei 250 kg/h.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 10.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, sodass eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche

erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm- und Luftemissionen, die unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau C. Lohre.

Kreis Höxter – Der Landrat
als Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 43.0069/23/10.7.1.2

Höxter, 25.03.2024
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleistung